

Gerichts

Zeitung.



Das Recht unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: G. Jüterbock in Berlin.

Donnerstag, den 22. Januar.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für die Monate Februar und März zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mk. 67 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung W., 27. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

Richter Lynch ist ein gewaltthätiger Gefelle, der sich um die Wissenschaft wenig kümmert und sich auf den „guten“ Rat der Leidenschaft verläßt. Es soll durchaus nicht gesagt sein, daß der letzteren eitel Bosheit zu Grunde liegt; auch edle Gefühle vermögen zur Leidenschaft zu entflammen; aber die Civilisation kann sich mit dem Richter Lynch nie und nimmer vereinigen, und die gesellschaftlichen Gesetze machen ihm Front gegenüber.

Am 11. Juli v. J. mittags gab es in der Döschewskyschen Familie, welche Fürstenbergerstraße 6 im Hinterhause wohnt, plötzlich schweres Ungemach. Das achtjährige Söhnchen spielte mit einem anderen Knaben; die Kinder begannen, sich im Scherz zu ringen, beide stürzten zur Erde, und der kleine Döschewsky hatte das Unglück, sich den Arm zu brechen. Als der Verletzte jämmerlich schrie, begann sein Spielgenosse mit gleichem Geheul einzustimmen. Alles lief bestürzt zusammen. Die Eltern wußten sich in ihrem Schrecken keinen Rat, und eine Flurnachbarin drängte darauf, das Kind sofort nach der Charité zu bringen. Man entschloß sich dazu. Frau Döschewsky holte eine Droschke, während ihr Gatte das wirrmernde Kind in Betten packte und auf dem Arm aus der Wohnung trug. Auch auf dem Hofe hatte das Geschrei der Knaben mehrere Personen angelockt, und man tauschte seine Vermutungen über die befremdliche Wahrnehmung aus. Als nun Herr Döschewsky mit dem bleichen Kinde erschien, rief die verehelichte Tischler Friederike Werner, eine 42 Jahr alte Frau, in ihrer Erregung aus: „Da kommt der Kerl, der sein Kind gemordet hat! Steinigt ihn!“

Unter den angeammelten Personen befand sich der 32 Jahr alte Handelsmann Gottfried Albert Suhl, welcher von Haus zu Haus Gurten feilbot. Dieser warf sich, als er die Aufforderung der Frau Werner gehört, auf Herrn Döschewsky und versetzte demselben einen Faustschlag ins Gesicht. Im gleichen Augenblick war die Gattin des Mißhandelten zurückgelehrt; sie stellte sich schützend vor ihren Ehemann und erklärte, dem Kinde sei von seinen Eltern nichts geschehen. Der Angreifer entgegnete jedoch, daß werde die Werner wohl besser wissen, und schlug noch mehrmals auf den doppelt heimgejuchten Vater ein, der sich beeilte, auf die Straße und in die Droschke zu kommen. Vergeblich hatte er darauf gerechnet, nunmehr sich den Schlägen entziehen zu können; mehrere Personen hielten das Pferd fest, die Wagensöhnen riß man auf, und die Hebe fielen hageblüht auf das unschuldige Opfer eines falschen Verdachtes, das sich, um dem verletzten Kinde nicht neue Schmerzen zu bereiten, nicht zu wehren vermochte.

Die Gattin bemühte sich immer wieder, den Leuten ihren Irrtum klar zu machen, man schleuberte sie so heftig beiseite, daß sie ausß Straßenpflaster stürzte.

Endlich beruhigte sich die Menge. Die beiden Eheleute hatten, wie ärztlicherseits festgestellt worden, verschiedene Kontusionen davongetragen.

Die Folge des empörenden Vorfalles war eine Anklage gegen Suhl wegen gewaltthätiger Mißhandlung und gegen die Werner wegen Anstiftung zu diesem Vergehen. In der gestrigen Schlußverhandlung bestritten beide Angeklagte ihre Schuld, wurden jedoch durch die Beweisaufnahme überführt.

Der Verteidiger derselben, Herr Rechtsanwalt Dr. Friedmann, führte aus, daß hier die mildeste Strafe am Platze sei. In vielen Kreisen herrsche die irrige Ansicht, in gewissen Fällen habe Richter Lynch eine Berechtigung. Unter dieser Voraussetzung haben die Angeklagten gehandelt und sich zwar zu einer ungespöttlichen, aber keineswegs

aus niederen Beweggründen entsprungenen Handlung hinreichend lassen.

Der Gerichtshof trug dieser Rücksicht auch Rechnung und verurteilte die Angeklagten zu je 50 Mk. Geldbuße, bez. 10 Tagen Gefängnis.

Vierte Strafkammer.

Ein recht unangenehmer Zeitverlust erwuchs am 23. November v. J. dem Partikulier Herrn Flemming, der an dem erwähnten Tage nach Erledigung mehrerer Geschäfte in seine bei Magdeburg belegene Heimat zurückreisen wollte. Der Provinziale bediente sich nach dem Bahnhof hin einer Droschke, gebot jedoch kurz vor der Ankunft bei dem Ziel dem Kutscher, vor einem Tabakladen zu halten, in welchem Herr Flemming seinen Rauchbedarf ergänzte. Diese kleine Pause wurde vom Wagenführer dazu benutzt, das Pferdegeschirr passend zu schnallen, welches Geschäft auch kaum beendet war, als der Fahrgast aus dem Laden trat und in den Wagen stieg. Herr Flemming wurde jedoch recht unangenehm überrascht, seinen Kofferkoffer nicht mehr vorzufinden, welcher außer etwas Wäsche und Garderobe auch für 185 Mk. Silbergeschirr enthielt, das an demselben Tage erst gekauft worden war. Obwohl nun seit Verübung des Diebstahls höchstens zwei Minuten vergangen sein konnten, deutete doch keine Spur auf den Verbleib des gestohlenen Gutes.

Herr Flemming verzögerte infolge dieses ärgerlichen Zwischenfalles seine Abreise und erstattete der Behörde Anzeige. Die eifrig betriebenen Recherchen führten zu einem schnellen Resultat, weil um die in Frage kommende Zeit in der Nähe des Tharotes von einem Kriminalbeamten der mehrfach wegen Diebstahls vorbestrafte, 26 Jahr alte Schlosser Otto Eduard Petermann gesehen worden war. Bei einer sofort ins Werk gesetzten Nachsuchung in des letzteren Wohnung wurden auch einige Kleidungsstücke gefunden, welche in dem gestohlenen Koffer enthalten gewesen waren. Petermann selbst, der offenbar von der ihm drohenden Gefahr rechtzeitig Kenntnis bekommen hatte, hielt sich jedoch verborgen, so daß die strenge Observation seiner Wohnung vergeblich war. Einige Tage später wurden noch verschiedene Stücke des entwendeten Silbergeschirrs bei einem Rückkaufshändler ermittelt, was darauf schließen ließ, daß mehrere Personen bei dem Diebstahl thätig gewesen waren und sich sodann den Raub geteilt hatten. Es versteht sich von selbst, daß die Rückkaufshändler angewiesen wurden, verdächtige Personen, welche sich etwa noch bei ihnen einfinden sollten, anzuhalten.

Dank dieser Maßregel gelang demnächst die Ergreifung des 22 Jahr alten Tischlers Bernhard Kramer bei einem Versuche, sechs silberne, aus dem Diebstahl herrührende Theelöffel an den Mann zu bringen. Dieser Verdächtige, bisher unbestraft, versuchte vergeblich, sich mit Zuhilfenahme des großen Unbekannten aus der Schlinge zu ziehen. Petermanns Ergreifung gelang erst anfangs Dezember gelegentlich der Ueberrumpelung eines Verbrechertellers.

In der wegen Diebstahls anberaumten Audienz bemühten sich beide Angeklagte, den Sachverhalt so darzustellen, als könne ihnen höchstens Fehlerlei zum Vorwurf gemacht werden. Aus der Beweisaufnahme ging jedoch hervor, daß der Koffer offenbar in dem Augenblicke aus der Droschke genommen worden, als der Kutscher denselben an seinem Pferdegeschirr schnallte. Jedenfalls war die Beute alsbald auf einen gerade vorüberfahrenden Lastwagen gestellt, welchem Fuhrwerk die Diebe dann wahrscheinlich unter Benutzung des Trottoirs gefolgt waren. Die Möglichkeit blieb ferner offen, daß sich noch ein drittes Individuum an dem Diebstahl beteiligt habe. Uebrigens hat Herr Flemming etwa die Hälfte seines Eigentums zurückerhalten, wodurch der Gesamtverlust des

Bestohlenen auf 150 Mk. herabgemindert worden ist. Der Gerichtshof erachtete die Anklage in vollem Umfange für erwiesen und erkannte gegen Petermann auf 2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Ehrverlust und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, gegen Kramer aber auf 6 Monate Gefängnis sowie 1 Jahr Ehrverlust.

Amtsgericht I.

Siebenundachtzigste Abteilung.

1. Am 15. September vorigen Jahres erschien in dem Friedenstraße 2 belegenen Atelier des Goldarbeiters Herrn Weigert unter Ueberreichung einer Adresskarte der 33 Jahr alte Graveur Robert Paul Christiansen mit der Bitte, die Anfertigung zweier Medallons für einen im Hotel de Rome logierenden Grafen zu übernehmen, welcher ihm, Christiansen, die Ausführung der dazu gehörigen Monogramme übertragen habe. Da Christiansen außerdem behauptete, mit Hilfe eines Bekannten des Herrn Weigert in mehreren Fällen ähnliche Aufträge erledigt zu haben, solche Arbeiten in der That auch nicht selten gewünscht werden, so trug man kein Bedenken, dem Graveur zwei zu den Monogrammen erforderliche Goldplatten im Werte von 54 Mk. zu übergeben. Christiansen versprach zwar, seine Arbeit innerhalb 24 Stunden zu vollenden; derselbe versetzte aber sofort die erhaltenen Platten und ließ sich im Weigertschen Geschäft nicht wieder sehen.

Der letztere Umstand mußte nach Lage der Sache bald auffallen. Als aber Herr Weigert nach 14 Tagen über den Verbleib seines Eigentums Erkundigungen einzuziehen wollte, ward ihm die Mitteilung, daß Christiansen wegen mehrerer ähnlicher Schwindeleien gefänglich eingezogen worden sei. Durch die eingeleitete Untersuchung wurden auch vier vollendete und ebenjodel verjuchte Betrugsfälle festgestellt, für welche Vergehen Christiansen im November v. J. zu einer Gesamtstrafe von 6 Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

Gestern war zur Erledigung des eingangs erwähnten Falles Schlußtermin anberaumt. Der Angeklagte behauptete zwar, daß er in der That Auftrag zur Lieferung von zwei Medallons gehabt habe und nur infolge zufällig eingetretenen Geldmangels zur Verpfändung der Goldplatten geschritten sei. Das Resultat der Beweisaufnahme war aber ein derartiges, daß der Gerichtshof nicht Unterschlagung, sondern ebenfalls Betrug für vorliegend erachtete und demgemäß auf eine Zusatzstrafe von 2 Monaten Gefängnis erkannte.

2. Das Café National wird bekanntlich zur Nachtzeit von solchen Personen mit Vorliebe aufgesucht, welche sich in eine animierte Stimmung hineingetrunknen haben. Wirt und Bedienstete des Lokals sind daher auf Grund vielfacher unliebsamer Erfahrungen nach Kräften bemüht, bei den Gästen Anwandlungen des Uebermuts niederzuhalten. Eine derartige Vorsicht schien auch in der Nacht zum 30. September v. J. geboten zu sein, als eine Anzahl Herren, unter denen sich der Hotelier Albert Ahrendt und der Kaufmann Guido Königsberger befanden, laut singend, in das Café eintrat. Der Vertreter des Wirts, Herr Rosenberger, ahnte Unheil; um einer allgemeinen Störung vorzubeugen, gab er den heiteren Gästen zu verstehen, daß er den Antömmelnden dann den Aufenthalt im Lokal nur gestatten könne, wenn sie den übrigen Anwesenden kein Vergnügen geben würden. Die Eingetretenen fügten sich anscheinend willig dieser Bedingung und stellten ihren Gesang ein, worauf ihnen auch der verlangte Kaffee serviert wurde.

Die Uebermütigen pflogen nun aber bald darauf unter sich eine so laute und eigenartige Unterhaltung, daß hierdurch das umstehende Publikum in recht herausfordernder

Sende eine Beilage.